

VERORDNUNG

zur Lärmbekämpfung im Bereich der Marktgemeinde St. Johann in Tirol

Auf Grund der Ermächtigungen des § 2 des Landespolizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976 i.d.g.F. der Kundmachung LGBl. Nr. 20/1978, wird zur Abwehr ungebührlicher weise hervorgerufenen Lärmes für den Bereich der Marktgemeinde St. Johann in Tirol gemäß Gemeinderatsbeschluß vom 21.07.1987 verordnet:

§ 1

Schutz vor Lärmbelästigung für besondere Tageszeiten

1. Die Verrichtung lärmeregender Haus- und Gartenarbeiten ist an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen überhaupt, an Werktagen in der Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr und von 20.00 bis 08.00 Uhr verboten. Dies gilt insbesondere für alle Arten von Rasenmähern, die Benützung von mit Verbrennungs- oder Elektromotoren betriebenen Garten- und Arbeitsgeräten und alle mit Verbrennungsmotoren ausgestatteten Geräten, Motorsägen, Kreissägen, Schleifscheiben, Trennscheiben etc. sowie für das Klopfen von Teppichen, Matratzen, Decken und ähnlichen.
2. Die im Abs. 1) genannten lärmeregenden Arbeiten sind außerdem in einem Umkreis von 50 m von Schulen während der Unterrichtszeit, von Kirchen während der Gottesdienste, von Plätzen während Versammlungen und der Friedhöfe während Beerdigungen untersagt.

§ 2

Betrieb von Modellflugkörpern und Modellfahrzeugen

Modellflugkörper und Modellfahrzeuge, die mit Verbrennungsmotoren ausgestattet sind, dürfen im verbauten Gebiet und innerhalb eines Bereiches von 400 m außerhalb des verbauten Gebietes nicht in Betrieb genommen werden.

§ 3

Benützung von Tongeräten

1. Die Benützung von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern und Tonwiedergabegeräten ist im Freien, insbesondere in Öffentlichen Anlagen, auf Straßen und Plätzen verboten, sofern dadurch störender Lärm erzeugt wird. Dieses Verbot gilt nicht für gesetzlich zulässige, öffentliche Veranstaltungen und Einrichtungen aller Art sowie für Organe von Behörden, für das Bundesheer sowie für Rettungs-, Feuerwehr- oder Katastrophenhilfsdienste, soweit die Verwendung von Tongeräten bei deren Einsätzen oder Einsatzübungen notwendig ist.

§ 4

Geltungsbereich

Durch diese Verordnung werden bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes oder des Landes i. S. des § 5 Landespolizeigesetz, LGB1. Nr. 60/1976, nicht berührt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

St. Johann in Tirol, 02. September 1987

Der Bürgermeister

In § 1 Z 1 Satz 1 wurde die Wortfolge "in der Zeit von 12.30 bis 14.30 Uhr" durch die Wortfolge "in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr" ersetzt.

St. Johann in Tirol, 16. Februar 2010

Der Bürgermeister